

Ausgewählte Judikatur des VwGH (und BVwG)

Workshop Asylforum 12.04.2023

Überblick

Judikatur im Asylrecht

- [Herkunftsland: Syrien](#)
- [Herkunftsland: Iran](#)
- [Herkunftsland: Afghanistan](#)
- [Herkunftsland: Russische Föderation](#)
- [Herkunftsland: Türkei](#)
- [Ipsa facto-Schutz / UNRWA](#)
- [Kindeswohl](#)
- [Aberkennungsverfahren](#)
- [Soziale Gruppe](#)
- [Folgeanträge](#)
- [Neuerungsverbot](#)

Überblick (2)

Judikatur im Fremdenrecht

- Schubhaft / Amtswegige Haftprüfung
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - Aufenthaltsverfestigung
 - Antrag Humanitäre Aufenthaltstitel - Rückkehrentscheidung

Herkunftsland: Syrien

VwGH 03.01.2023, Ra 2022/01/0328

Relevanz der Verfolgung nur in Herkunftsregion?

9 *Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das angefochtene Erkenntnis weiche von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur notwendigen Aktualität von Länderberichten ab, weil das BVwG den zum Entscheidungszeitpunkt bereits vorliegenden ACCORD-Bericht vom 6. Mai 2022 betreffend die Voraussetzungen für die Einreise syrischer Staatsangehöriger in Gebiete unter Kontrolle der SDF/YPG in Nordostsyrien sowie die legale Einreise aus dem Irak bzw. der Türkei nicht berücksichtigt habe. Aus diesem Bericht gehe hervor, dass die legale und sichere Einreise „über den Landweg vom Irak in das Kurdengebiet“ ein „Visum für den Irak“ voraussetze, was wiederum die Vorlage eines syrischen Reisepasses erfordere, den der Revisionswerber nicht besitze und nicht beantragen könne. Dadurch sei das BVwG auch von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ermittlungs- und Feststellungspflichten abgewichen.*

10 *Mit diesem Vorbringen wird eine Zulässigkeit der Revision schon deshalb nicht aufgezeigt, weil es bei Verneinung einer Verfolgung nach § 3 AsylG 2005 für die Klärung des Sachverhalts im Hinblick auf den Asylstatus auf die Erreichbarkeit der Herkunftsregion nicht ankommt (vgl. bereits VwGH 27.5.2015, Ra 2015/18/0041; vgl. auch VwGH 20.1.2021, Ra 2020/19/0445, mwN, wonach es bei Verneinung einer Verfolgung insbesondere in der Herkunftsregion auf das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative hinsichtlich der Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nicht ankommt).*

Entscheidung wird vom BVwG teilweise als Richtschnur aufgefasst. Die Entscheidungspraxis ist seither sehr uneinheitlich.

Herkunftsland: Syrien

VwGH 27.05.2015, Ra 2015/18/0041 (Verweis in Ra 2022/01/0328)

Soweit der Revisionswerber davon ausgeht, diese vom Bundesverwaltungsgericht konstatierten Ermittlungsmängel würden auf die Beurteilung des Spruchpunktes I. gleichermaßen "durchschlagen", ist auf die in den §§ 3 und 8 AsylG 2005 normierten unterschiedlichen Zuerkennungsvoraussetzungen für den Status eines Asylberechtigten und jenen eines subsidiär Schutzberechtigten zu verweisen.

*Im gegenständlichen Fall **stützte sich das Bundesverwaltungsgericht** - wie auch bereits das Bundesasylamt - **neben der Unglaubwürdigkeit des Revisionswerbers auch darauf, dass der Revisionswerber selbst unter Zugrundelegung seines Vorbringens keine ihn konkret betreffende asylrelevante Verfolgung dargelegt habe.** So seien etwa die prekäre Sicherheitslage in der Heimatregion und das allgemeine Hauptaugenmerk der Taliban auf "ausländische" Angriffsziele für sich allein nicht geeignet, die für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderliche Bescheinigung einer konkret gegen den Asylwerber gerichteten Verfolgungshandlung darzutun.*

Entgegen den Revisionsausführungen kam es aber bei diesem Ergebnis auf die vom Bundesverwaltungsgericht (für die Entscheidung betreffend subsidiären Schutz) als erforderlich angesehene Ergänzung der Feststellungen zur Sicherheitslage, Rückkehrsituation und Erreichbarkeit der Herkunftsregion des Revisionswerbers für die Klärung des Sachverhalts im Hinblick auf den Asylstatus nicht an.

Herkunftsland: **Syrien**

VwGH 03.05.2022, Ra 2021/18/0250 – Stattgabe einer Revision

- 9 *Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der zur Zulässigkeit und in der Sache zusammengefasst geltend gemacht wird, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Der Revisionswerber habe vorgebracht, aufgrund seines **Wohnsitzes in einer von der freien syrischen Armee verwalteten Gegend** als Regimegegner zu gelten und aufgrund des Soldatenmangels seine Zwangsrekrutierung zu befürchten. Dies decke sich auch mit den Länderinformationen, in denen über eine Einziehung zum Militär im Zuge von Straßenkontrollen berichtet werde. [...]*
- 18 *Im Hinblick auf das - mit den oben auszugsweise wiedergegebenen Länderfeststellungen übereinstimmende - Vorbringen des Revisionswerbers, wonach der Bedarf an Kämpfern hoch sei, das Regime wehrdienstfähige Männer verstärkt bei Sicherheitskontrollen und Checkpoints einziehe und es frühere Befreiungstatbestände nicht mehr zu berücksichtigen scheine, hätte sich das BVwG mit der zum Entscheidungszeitpunkt herrschenden Einberufungssituation in Syrien auseinandersetzen müssen.*

Herkunftsland: Syrien

VwGH 04.11.2022, Ra 2022/19/0192

- 12 *Der Annahme des BVwG, der Revisionswerber sei in seiner von Kurden kontrollierten Heimatregion vor einer Rekrutierung durch syrische Kräfte sicher, tritt die Revision zwar insofern entgegen, als sie vorbringt, dass die Einreisemöglichkeit in diese Region über den Landweg nicht möglich sei. Die Behauptung, dass der einzige Grenzübergang vom Irak aus in die Heimatregion des Revisionswerbers gesperrt sei, vermag die Revision jedoch nicht näher, etwa durch Vorlage einschlägiger Berichte, zu belegen.*

Herkunftsland: Syrien

VwGH 12.09.2022, Ra 2022/18/0202

- 16 *Die Revision rügt schließlich, das BVwG habe bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr die unter kurdischer Kontrolle stehende Herkunftsregion des Mitbeteiligten unberücksichtigt gelassen, in der das syrische Regime keinen Zugriff auf den Mitbeteiligten habe. **Zutreffend ist, dass der Mitbeteiligte aus Kobane (Provinz Aleppo) stammt, die nach den Feststellungen des BVwG im angefochtenen Erkenntnis unter der Kontrolle der kurdischen Volksverteidigungskräfte steht. Dass ihm deshalb keine Rekrutierung durch die syrische Armee drohen würde, bringt die Revision allerdings erstmals vor.** Weder in ihrem Bescheid noch im Beschwerdefahren wurde dies gegen die Berechtigung seines Antrags ins Treffen geführt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht mit einem Vorbringen begründet werden, das - wie hier - unter das Neuerungsverbot im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof fällt (vgl. etwa VwGH 18.7.2022, Ra 2022/18/0097, mwN).*

Herkunftsland: Syrien

Neueste Judikatur des VwGH in Syrien-Fällen

- Tendenz, dass der VwGH Entscheidungen (nur) dann behebt, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde VwGH 13.03.2023, Ra 2022/14/0147, VwGH 25.11.2022, Ra 2022/19/0146
- Tendenz, dass der VwGH ansonsten die Revisionen mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurückweist, Beweiswürdigung sei im Regelfall nicht revisibel (VwGH 25.11.2022, Ra 2022/14/0203, VwGH 16.01.2023, Ra 2022/01/0209, VwGH 19.01.2023, Ra 2023/01/0002, VwGH 19.01.2023, Ra 2022/20/0412, VwGH 09.03.2023, Ra 2023/20/0033, VwGH 09.03.2023, Ra 2022/19/0317, VwGH 14.03.2023, Ra 2022/19/0331

Herkunftsland: Syrien

Strategien:

Argumentation auf Sachverhaltsebene

- Welches ist die Herkunftsregion? (Herkunftsregion bei erzwungenem Umzug / Binnenflüchtlingen, vgl [Ra 2021/19/0442 vom 25.08.2022](#))
- Wer übt die Kontrolle in der Herkunftsregion aus?
- Droht eine Verfolgung durch den Akteur, der die Herkunftsregion kontrolliert?
- Kann die Regierung / ein sonstiger Akteur Zugriff auf den*die BF in der Herkunftsregion ausüben? (vgl. Regierungs-“Enklaven“ in Kurdengebieten, z.B. Hasakah, Qamishli), Recherche von Quellen (Karten zeigen Einflussgebiete teils unterschiedlich an)
- Wie stellt sich die Erreichbarkeit der Herkunftsregion dar? Ist eine legale und sichere Einreise abseits der von der Regierung kontrollierten Grenzkontrollstellen möglich?

Argumentation auf rechtlicher Ebene

- Gesetzlich / vertraglich keine Einschränkung auf Verfolgungsgefahr am Herkunftsort
- Bisher keine eindeutige höchstgerichtliche Judikatur (kein „Grundsatzurteil“)
- Relevanz der Richtlinien von UNHCR und EUAA
- Anregung der Vorlage an EuGH (Auslegung Art 8 der Status-RL)

Herkunftsland: **Syrien**

- **Reflexverfolgung - VwGH 07.03.2023, Ra 2022/18/0290 -**
Stattgabe wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften,
mangelhafte Beurteilung der Verfolgungsgefahr von drei
Geschwistern aufgrund der politischen Tätigkeiten des Vaters
 - 10 *Zu Recht weist die Revision auch auf die einschlägigen UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen (6. Fassung, März 2021, Seite 108), hin, wonach **tatsächliche oder vermeintliche regierungskritische Haltung einer Person häufig auch Menschen in ihrem Umfeld zugeschrieben werden, einschließlich Familienmitgliedern. Für Familienangehörige bestehe die Gefahr, dass sie zwecks Vergeltung und/oder mit dem Ziel, tatsächliche oder vermeintliche Regierungskritiker zum Schweigen zu bringen, bedroht, schikaniert, willkürlich verhaftet, gefoltert, zwangsverschleppt und zum Verschwinden gebracht würden.***
- **(Allein)stehende Frauen als soziale Gruppe**
 - *Risiko geschlechtsbezogener Gewalt – Beachtlichkeit § 20 AsylG (VfGH 9.3.2023, E 1525/2022)*

Herkunftsland: Iran

- **VwGH 07.03.2023, Ra 2022/18/0284** (betrifft BVwG 12.05.2022, W122 2208880-1):
Stattgabe einer Revision
- 19 *Der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ist zweifelsfrei lediglich zu entnehmen, dass das BVwG die behauptete Vorladung der Revisionswerberin durch den iranischen Geheimdienst für nicht glaubhaft erachtete. **Keine Feststellungen traf das BVwG aber dazu, ob die Revisionswerberin, wie von ihr vorgebracht, ihren Schülerinnen gestattet hat, Kopftuch und Mantel entgegen den iranischen Vorschriften abzulegen, ob sie selbst gegen diese Vorschriften verstoßen hat, ob sie den Schulkindern erlaubt hat, religiöse Pflichtveranstaltungen nach freier Wahl zu besuchen, und ob sie deshalb aus dem Schuldienst - aufgrund von Beschwerden religiöser Eltern - gekündigt worden ist.***

-> Vorverfolgung ist nicht zwingend notwendig (Rz 23)

Herkunftsland: Afghanistan

- VwGH 27.01.2023, Ra 2022/19/0082 und VwGH 27.01.2023, Ra 2022/19/0253: keine Gruppenverfolgung von **Hazara**
- VwGH 14.09.2022, Ra 2021/20/0425, VwGH 14.09.2022, Ra 2022/20/0028: Auslegung des Begriffs „soziale Gruppe“, Asylrelevanz der **Kumulierung** der gegen **Frauen** gesetzten Maßnahmen
- VwGH 10.08.2022, Ra 2022/18/0012 : Unterdrückung **musikalischer Tätigkeit** durch die Taliban
- VwGH 27.09.2022, Ra 2021/01/0305: potentielle Asylrelevanz einer **psychischen Erkrankung**
- VwGH 05.09.2022, Ra 2022/18/0103: Vorbringen „**westliche Orientierung**“ - Stattgabe der Revision; Aufhebung einer BVwG-Entscheidung, Berufsausbildung und Lernen identitätsstiftend
- VwGH 27.06.2022, Ra 2022/14/0134 und VwGH 29.08.2022, Ra 2022/19/0182: jeweils Revisionszurückweisung durch VwGH, Vorbringen der „westlichen Orientierung“ bei Männern

Herkunftsland: Russische Föderation

- So weit ersichtlich, weist das BVwG bisher Beschwerden ab, wo das Risiko der Rekrutierung durch die russische Armee für den Ukraine-Krieg thematisiert wurde.
 - Überwiegend Personen, die sich bereits länger in Österreich aufhalten
 - Teilmobilisierung abgeschlossen
 - Kein besonderes Risiko, wenn in Österreich aufgewachsen, Einziehung unwahrscheinlich
 - Wehersatzdienst möglich

Herkunftsland: Türkei

- VwGH 02.02.2023, Ro 2022/18/0002
- VwGH 29.08.2022, Ra 2022/18/0110

Entscheidungen iZm Gülen-Bewegung

- Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Strafverfolgung und politisch motivierter Verfolgung
- Notwendigkeit ausreichender Feststellungen und Auseinandersetzung mit den Länderberichten
- Kein faires Verfahren in der Türkei, Missachtung rechtsstaatlicher Garantien
- Bei Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation:
 - Notwendigkeit der Feststellung, ob es sich um eine terroristische Gruppe handelt
 - Auseinandersetzung mit Position des*der BF innerhalb der Organisation und konkreter Aktivitäten

UNRWA / ipso facto Schutz

- VwGH 21.09.2022, Ra 2021/19/0212: Zurückweisung einer Revision wegen § 3 AsylG, Schutz durch UNRWA in Jordanien vorhanden
- VwGH 21.09.2022, Ra 2022/19/0108: Schutz durch UNRWA im Libanon, Begründung des BVwG nicht unvertretbar

Kindeswohl

- EuGH 14.01.2021, C-441/19
- VwGH 10.03.2022, Ra 2021/18/0349
- Bei UMF Notwendigkeit der Vergewisserung, dass Familie, Vormund oder geeignete Aufnahmeeinrichtung im Heimatland für die Übergabe bereit steht, vor Erlassung einer RKE

Aberkennungsverfahren

- **Aberkennung / Asylausschluss wegen Straffälligkeit**
- **VwGH 20.10.2021, Ra 2021/20/0246** – Vorabentscheidungsverfahren, beim EuGH anhängig zu C-663/21
- Gleichsam relevant für Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz
- Verfahren werden (teilweise) ausgesetzt
- **Schlussanträge des Generalanwaltes** vom 16.02.2023, C-663/21 und C-8/22
- ➔ Interessenabwägung gem Art 33 Z 2 GFK ist bei Asylaberkennung als zusätzliches Kriterium nicht notwendig
- ➔ Rückkehrentscheidung darf nicht erlassen werden, wenn Refoulement-Verbot der Abschiebung entgegensteht (Hinweis auf EuGH 22.11.2022, C-69/21)

Aberkennungsverfahren

Aberkennung wenn der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Familienverfahren zuerkannt wurde

- **VwGH 09.11.2022, Ro 2021/14/0001**: Es kommt – anders als bei der Aberkennung des Asylstatus - nicht darauf an, ob der Schutzbedarf bei der Bezugsperson weiterhin vorliegt.
- Vielmehr kommt es darauf an, **ob jene Umstände noch vorliegen, die gem § 34 AsylG zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Familienverfahren geführt haben**
- Dies ist – wie im Anlassfall – dann der Fall, wenn die betroffene Person straffällig wurde. Vor der Aberkennung ist zu prüfen, ob bei der betroffenen Person originäre Gründe für die Erteilung subsidiären Schutzes vorliegen.
- Anders wenn der Status des Asylberechtigten im Familienverfahren zuerkannt wurde, Vgl **VwGH 06.03.2023, Ra 2022/01/0078**

Soziale Gruppe

- VwGH 11.01.2023, Ra 2020/19/0363: Soziale Gruppe Familie, Vorbringen zu Verfolgung wegen Blutrache (Afghanistan)
- keine ausreichenden Feststellungen zu den Merkmalen der sozialen Gruppe der **Familie** getroffen
- (vgl noch VwGH 13.11.2014, Ra 2014/18/0011 oder VwGH 15.12.2010. 2007/19/0265).
- VwGH 28.03.2023, Ra 2022/20/0289: Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung zum Begriff der „sozialen Gruppe“

Folgeanträge

- Maßgeblichkeit eines neuen Vorbringens („nova reperta“) bei Folgeanträgen, Verweis auf Wiederaufnahme entspricht nicht dem Unionsrecht
 - VwGH 19.10.2021, Ro 2019/14/0006
 - VwGH 21.06.2022, Ra 2020/19/0234
 - VwGH 06.09.2022, Ra 2021/18/0339
 - VwGH 05.10.2022, Ro 2022/21/0011

Neuerungsverbot

- Divergierende Judikatur zum Neuerungsverbot und zur Missbrauchsabsicht
 - Zurückweisung der Revision: VwGH 19.01.2022, Ra 2021/20/0155, VwGH 31.05.2022, Ra 2022/14/0053
 - Stattgabe der Revision: VwGH 09.05.2022, Ra 2020/18/0397, VwGH 29.06.2022, Ra 2022/14/0024

Schubhaft

- (unterlassene) Beiziehung der Rechtsberatung als Verfahrensmangel
 - **VwGH 02.03.2023, Ro 2021/21/0007, VwGH 02.03.2023, Ra 2021/21/0137**
- Zulässigkeit der Schubhaftbeschwerde hins. verschiedener Haftzeiträume
 - **VwGH 02.03.2023, Ro 2022/21/0005**
- Unverhältnismäßigkeit der Schubhaft bei (von Vornherein) nicht zielführenden Bemühungen der Behörde (bei Erlangung eines HRZ)
 - **VwGH 02.03.2023, Ro 2022/21/0005**
 - **VwGH 02.03.2023, Ra 2021/21/0254**
- Berücksichtigung des Gesundheitszustandes
 - **VwGH 28.06.2022, Ra 2021/21/0185** – Auseinandersetzung im Schubhaftbescheid erforderlich (allenfalls Vorliegen eines wesentlichen Begründungsmangels)
 - **VwGH 15.11.2022, Ra 2020/21/0442** - *Verhandlungspflicht*

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

- Aufenthaltsverfestigung, ehemaliger Tatbestand § 9 Abs 4 BFA-VG
 - VwGH 15.09.2022, Ra 2022/21/0068
 - Unbeachtlichkeit vorübergehender (unwesentlicher) Auslandsaufenthalte, VwGH 06.09.2022, Ra 2022/21/0048
- Gültigkeit der alten Rückkehrentscheidung bei Erlassung einer neuen Rückkehrentscheidung, VwGH 21.12.2022, Fe 2021/21/0001
- Anträge auf humanitäre Aufenthaltstitel, VwGH 03.03.2022, Ra 2020/21/0400
 - Ex-Tunc-Prüfung der Antragszurückweisung
 - Ex-Nunc-Prüfung der Rückkehrentscheidung
 - Amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels wenn Rückkehrentscheidung (im Entscheidungszeitpunkt) auf Dauer unzulässig